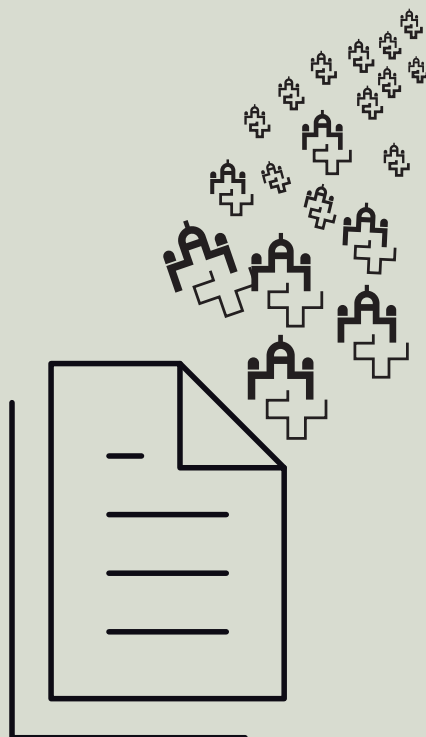


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Stimmabgabe

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 20.12.2024

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALT

In Kürze	2
Historisches	6
Gesetzliche Grundlagen	13



STIMMABGABE

Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

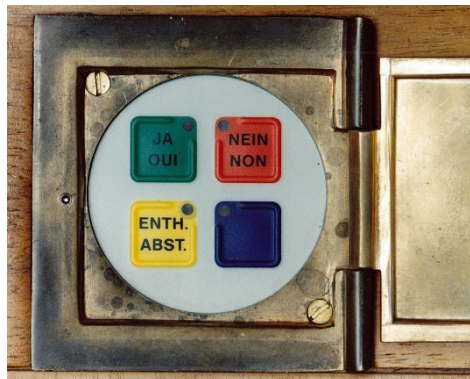
In beiden Räten erfolgt die Stimmabgabe mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. In der Vereinigten Bundesversammlung stimmen die Ständeratsmitglieder unter Namensaufruf und die Nationalratsmitglieder mit der elektronischen Abstimmungsanlage ab.

Bei einem Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage wird im Nationalrat unter Namensaufruf abgestimmt. Im Ständerat erfolgt die Stimmabgabe bei einem Defekt der elektronischen Abstimmungsanlage und bei geheimer Beratung durch Handerheben oder, falls 10 Ratsmitglieder dies verlangen, unter Namensaufruf.

Bei Wahlen in den Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung ist die Stimmabgabe geheim.

I. Elektronische Stimmabgabe

Die Ratsmitglieder stimmen von ihrem Pult aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».



Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen. Das Stimmverhalten und das Resultat werden auf den Bildschirmen im Saal angezeigt und in Form einer Namensliste veröffentlicht.





Beispiel: Namensliste im Nationalrat

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

19.3417 Po. WBK-NR. Strategie zur Stärkung der frühen Förderung
Po. CSEC-CN. Stratégie visant à renforcer l'encouragement précoce

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 05.06.2019 16:41:56

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	0	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	0	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	0	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	0	RL	VD
Detting	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	0	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	0	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	0	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	0	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	0	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössli	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	0	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	0	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	0	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	0	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Mürli	0	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	0	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tomare	E	S	GE
Trede	0	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo				G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si					9	38		6	3	26	5	87
- Nein / non / no							60		25			85
= Enth. / abst. / ast.												0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1	1			1			3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	2	8	2	4	3	2	23
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza e CF (accogliere)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Pieren (respingere)

Namenslisten im Ständerat

Die Fraktionszugehörigkeit wird in den ständerätlichen Namenslisten nicht aufgeführt, da die Fraktionen im Ständerat eine geringere Rolle spielen als im Nationalrat.

➤ Beispiel



Meldet ein Ratsmitglied dem Ratssekretariat eine Abwesenheit wegen

- Krankheit,
- Unfall,
- Todesfall im engen Familienkreis oder
- Mutterschaft oder Vaterschaft,


wird dieses auf der Namensliste als entschuldigt aufgeführt.

Die Namenslisten sind in der elektronischen Fassung des Amtlichen Bulletins oberhalb der Abstimmungsergebnisse als PDF-Dokumente verlinkt.

Beispiel: Fundort Namensliste (Amtliches Bulletin)

< VORHERIGES GESCHÄFT NAVIGATION ANZEIGEN NÄCHSTES GESCHÄFT >

Nationalrat • Sommersession 2019 • Vierte Sitzung • 05.06.19 • 15h00 • 19.3417



BERSET ALAIN
Bundesrat

▶ VIDEO ZUM VOTUM
🖨️ VOTUM DRUCKEN

Berset Alain, Bundesrat: Ja, es braucht sicher Zeit, und es hat sicher auch einige Kosten zur Folge. Aber die Kosten der Ineffizienz dessen, was die Gemeinden ohne Transparenz tun, was alle Kantone ohne das Wissen der anderen tun: Was passiert nachher auf Bundesebene mit all diesen Kosten? Die Kosten der Ineffizienz bewerten wir als deutlich höher als die Kosten, die notwendig sind, um die Transparenz zu schaffen und eine Auslegeordnung zu haben.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La commissione e il Consiglio federale propongono di accogliere il postulato. Una minoranza Pieren propone di respingerla.

Abstimmung - Vote
namentlich - nominatif: 19.3417/18870
Für Annahme des Postulates ... 87 Stimmen
Dagegen ... 85 Stimmen
(0 Enthaltungen)

VERLAUF DER DEBATTE

- 📄 ERGÄNZUNG
- 👤 KUTTER PHILIPP (NR, ZH)
- 👤 REYNARD MATHIAS (NR, VS)
- 👤 PIEREN NADJA (NR, BE)
- 👤 BERSET ALAIN (BR)
- 👤 PIEREN NADJA (NR, BE)
- 👤 BERSET ALAIN (BR)
- 👤 HERZOG VERENA (NR, TG)
- 👤 **BERSET ALAIN (BR)**
- 📄 ERGÄNZUNG
- 🗳️ ABSTIMMUNG

Das Abstimmungsverhalten der Nationalratsmitglieder kann auch in einer Abstimmungsdatenbank abgefragt werden.



II. Abstimmung unter Namensaufruf

Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge von ihrem Platz aus auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung». Das Stimmverhalten wird, ausser bei geheimen Beratungen, im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Beispiel: Namensaufruf im Ständerat (Amtliches Bulletin)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wir stimmen nun auf Antrag von Herrn Salzmann unter Namensaufruf über die beiden Konzepte Salzmann und Jositsch ab. Wir haben also wieder die Situation, wie wir sie vor Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage im Ständerat hatten.

Für den Antrag Jositsch stimmen:

Votent pour la proposition Jositsch:

Bauer, Baume, Bischof, Carobbio Guscetti, Dittli, Engler, Fässler Daniel, Gapany, Gmür- Schönenberger, Hefti, Hegglin Peter, Herzog Eva, Jositsch, Juillard, Levrat, Maret Marianne, Michel, Müller Damian, Noser, Rechsteiner Paul, Schmid Martin, Sommaruga Carlo, Wicki, Würth, Zanetti Roberto (25)

Für den Antrag Salzmann stimmen:

Votent pour la proposition Salzmann:

Burkart, Caroni, Chiesa, Ettlín Erich, Français, Germann, Graf Maya, Häberli-Koller, Knecht, Kuprecht, Mazzone, Minder, Reichmuth, Rieder, Salzmann, Stark, Thorens Goumaz, Vara, Z'graggen, Zopfi (20)

Der Präsident stimmt nicht:

Le président ne vote pas:

Stöckli (1)

Veröffentlichung des Stimmverhaltens in der Vereinigten Bundesversammlung

Obwohl die Mitglieder des Nationalrates in der Vereinigten Bundesversammlung elektronisch abstimmen, wird ihr Stimmverhalten nicht in Form von Namenslisten veröffentlicht, sondern wie dasjenige der Mitglieder des Ständerates im Amtlichen Bulletin publiziert.

III. Stimmabgabe durch Handerheben

Bei einer Stimmabgabe durch Handerheben ist das Abstimmverhalten zwar öffentlich – d. h. es kann u. a. von den Tribünen aus verfolgt werden –, es wird aber weder in Form einer Namensliste, noch im Amtlichen Bulletin veröffentlicht. Nur das Abstimmungsergebnis wird veröffentlicht.

IV. Geheime Stimmabgabe bei Wahlen

Bei Wahlen in den Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung ist die Stimmabgabe geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibeln und Ratsweibern in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Wahlzettel mit offensichtlicher Kennzeichnung – d. h. Wahlzettel, die Hinweise auf die Person enthalten, die ihn ausgefüllt hat – sind ungültig.



HISTORISCHES

NATIONALRAT

1848 – 1993

Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen im Nationalrat durch Aufstehen oder, wenn 30 Ratsmitglieder dies schriftlich verlangten, unter Namensaufruf. Bei Abstimmungen unter Namensaufruf wurde das Stimmverhalten im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Seit 1994

Elektronische Stimmabgabe

Nachdem der Nationalrat eine elektronische Abstimmungsanlage zweimal (1980, 1984) abgelehnt hatte, stimmte er dem Vorhaben 1987 schliesslich zu; die Anlage wurde 1994 in Betrieb genommen.

Das Stimmverhalten wurde von Anfang an bei allen Abstimmungen auf den Bildschirmen im Saal angezeigt und anschliessend abgespeichert. In der Form von Namenslisten veröffentlicht wurden die Abstimmungsdaten zunächst jedoch nur

- bei Gesamtabstimmungen,
- bei Schlussabstimmungen,
- bei Abstimmungen über die Dringlichkeit eines Geschäfts und
- auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern.

Die übrigen Abstimmungsdaten waren vertraulich.

Seit der Wintersession 2003 publiziert der Nationalrat auch das Stimmverhalten bei Abstimmungen

- zur Frage, ob die Ausgabenbremse gelöst werden soll, und
- über die Erhöhung des von der Schuldenbremse diktierten Ausgabenplafonds.

Zudem waren die übrigen Abstimmungsdaten fortan nicht mehr vertraulich, sondern öffentlich einsehbar.

Seit der Wintersession 2007 werden alle elektronischen Abstimmungsdaten publiziert.¹

Bis zur Herbstsession 1999 wurden die Namenslisten im Amtlichen Bulletin publiziert. Danach wurden sie in der heutigen Form als eigenständige Listen im Beilagenband des Amtlichen Bulletins veröffentlicht.

Abstimmung unter Namensaufruf

Von 1994 bis 2018 sah das Geschäftsreglement des Nationalrates vor, dass bei geheimer Beratung oder bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern unter Namensaufruf erfolgt. Seit der Wintersession 2018 wird bei einer defekten Abstimmungsanlage stets unter Namensaufruf abgestimmt; bei geheimen Beratungen erfolgt die Stimmabgabe neu elektronisch. Gegenwärtig ist eine parlamentarische Initiative hängig, die darauf abzielt, dass bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage und bei geheimen Beratungen die Stimmabgabe durch Aufstehen wieder möglich sein soll (24.442).

Nach der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems wurden Abstimmungen unter Namensaufruf vor allem bei Sessionen extra muros durchgeführt, da es bei diesen keine Abstimmungsanlage gab (Lugano: Frühjahrsession 2001), resp. diese nicht immer einwandfrei funktionierte (Flims: Herbstsession 2006).

¹ Dies erfolgte zunächst gestützt auf einen Beschluss des Büros des Nationalrates. Anschliessend wurde das Geschäftsreglement entsprechend angepasst, vgl. 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.



Entschuldigte Ratsmitglieder

Seit der Wintersession 2003 werden Nationalratsmitglieder, die aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 des Parlamentsgesetzes nicht an der Ratssitzung teilnehmen können, im Protokoll und auf den Namenslisten als entschuldigt aufgeführt. Seit der Wintersession 2010 gilt dies auch für Ratsmitglieder, welche wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abwesend sind. Seit der Wintersession 2014 gelten auch Abwesenheiten wegen eines Todesfalls im engen Familienkreis als entschuldigt und seit der Sommersession 2022 Abwesenheiten wegen eines Vaterschaftsurlaubs gemäss Erwerbsersatzgesetz.

Namenslisten

Einzelne Symbole der Namensliste hatten vor 2014 eine andere Bedeutung.

Bis 2013

Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si	12	30	9	15	25	43	9	143
= Nein / non / no							36	36
o Enth. / abst. / ast.					5		11	16
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						2	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1		1
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Ab 2014

Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si	9	29	5	14	26	37	47	167
- Nein / non / no								0
= Enth. / abst. / ast.				1			2	3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						2	1	3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	3	1	4		4	7	7	26
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Stimmabgabe in Abwesenheit

Am 11. Dezember 2020 wurde im Parlamentsgesetz festgeschrieben, dass Mitglieder des Nationalrates ihre Stimme in Abwesenheit abgeben können, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen. Die abgegebenen Stimmen wurden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst.

Die Bestimmung trat am 1. Oktober 2021 ausser Kraft, wurde jedoch auf den 18. Dezember 2021 wieder in Kraft gesetzt.

Auf den 3. Februar 2022 wurde die Quarantänepflicht und auf den 1. April 2022 die Isolationspflicht aufgehoben, so dass die Nationalratsmitglieder fortan nicht mehr von zu Hause aus abstimmen konnten, auch wenn sie positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Die Bestimmung trat sodann am 30. Juli 2024 ausser Kraft.

Von der Wintersession 2020 bis zur Frühjahrsession 2022 stimmten insgesamt 27 Nationalratsmitglieder in Abwesenheit ab: Während der Wintersession 2020 waren es zwei Mitglieder, während der Sondersession 2021 und der Sommersession 2021 je ein Mitglied, und während der Frühjahrsession 2022 23 Mitglieder.

Der Ständerat hatte eine entsprechende Bestimmung für sich abgelehnt. 2023 wurden jedoch für beide Räte die Möglichkeit und die Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen und die Durchführung virtueller Ratssitzungen gesetzlich festgeschrieben. Die Bestimmungen über die Durchführung virtueller Ratssitzungen sind noch nicht in Kraft, jene über die virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen sind bereits in Kraft, wurden aber noch nie angewendet.



STÄNDERAT

1848 – 2013

Stimmabgabe durch Handerheben oder unter Namensaufruf

Vor 2014 erfolgte die Stimmabgabe im Ständerat durch Handerheben oder, auf Verlangen von 10 Mitgliedern, unter Namensaufruf. Bei Abstimmungen unter Namensaufruf wurde das Abstimmungsverhalten im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Seit 2014

Elektronische Stimmabgabe

Nachdem der Ständerat die Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage mehrmals abgelehnt hatte, stimmte er dem Vorhaben 2013 schliesslich zu. Die Abstimmungsanlage wurde 2014 in Betrieb gesetzt.

Das Stimmverhalten wurde von Anfang an bei allen Abstimmungen abgespeichert. Veröffentlicht wurden die Abstimmungsergebnisse in Form von Namenslisten zunächst jedoch nur

- bei Gesamtabstimmungen,
- bei Schlussabstimmungen,
- bei Abstimmungen, welche die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder erfordern, und
- auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern.

Während der Wintersession 2021 beschloss der Ständerat, dass das Stimmverhalten fortan bei allen Abstimmungen in Form von Namenslisten veröffentlicht werden soll. Die entsprechende Reglementsänderung trat am 28. Februar 2022 in Kraft.

Abstimmung unter Namensaufruf

Seit der Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage sieht das Geschäftsreglement des Ständerates vor, dass die Stimmabgabe bei einem Defekt der elektronischen Abstimmungsanlage und bei geheimer Beratung durch Handerheben oder, falls 10 Ratsmitglieder dies verlangen, unter Namensaufruf erfolgt. Seither wurde einzig während der ausserordentlichen Session in der Bernexpo im Mai 2020 eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt: Da mit der für die ausserordentliche Session gemieteten elektronischen Abstimmungsanlage das Stimmverhalten der Ratsmitglieder nicht auf den elektronischen Anzeigetafeln angezeigt werden konnte, musste das Geschäftsreglement des Ständerates vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen dieser Anpassung wurde eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt (AB 2020 S 198).

Entschuldigte Ratsmitglieder

Seit der Errichtung des elektronischen Abstimmungssystems gelten die Mutterschaft, der Unfall und die Krankheit als Entschuldigungsgründe. Seit der Sommersession 2015 werden auch Abwesenheiten wegen eines Todesfalls im engen Familienkreis als entschuldigt aufgeführt; seither sind auch teilweise Abwesenheiten aufgrund eines Auftrages eines parlamentarischen Organes möglich. Seit der Frühjahrsession 2025 gilt eine Abwesenheit wegen eines Vaterschaftsurlaubs gemäss Erwerbsersatzgesetz auch im Ständerat als entschuldigt.

VEREINIGTE BUNDESVERSAMMLUNG

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen in der Vereinigten Bundesversammlung durch Aufstehen oder auf Verlangen unter Namensaufruf (Beispiel: AB 1993 V 672). Von 1994 bis 2018 stimmten die Mitglieder des Nationalrates in der Vereinigten Bundesversammlung elektronisch ab, die Mitglieder des Ständerates - sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt wurde - durch Aufstehen. Seit der Wintersession 2018 stimmen die Ständeratsmitglieder stets unter Namensaufruf ab (vgl. AB 2019 V 2487, AB 2020 V 1976, AB 2020 V 2745, AB 2021 V 1539, AB 2021 V 2775).



Die Stimmabgabe bei Wahlen in der Vereinigten Bundesversammlung ist seit der Bundesstaatsgründung geheim. Die ersten Geschäftsreglemente der Räte scheinen hingegen für die ratsinternen Wahlen noch die Möglichkeit offener Wahlen vorgesehen zu haben.



NATIONALRAT			
	Abstimmungsverhalten öffentlich (=angezeigt/beobachtbar)	Abstimmungsverhalten/daten veröffentlicht	Abstimmungsergebnis öffentlich & veröffentlicht
1848 BIS HEUTE			
Geheime Stimmabgabe bei Wahlen			
Stimmabgabe bei geheimer Beratung bis 2018 durch Aufstehen oder unter Namensaufruf, seit 2018 elektronisch	Nur für Sitzungsteilnehmende «öffentlich»		Nur für Sitzungsteilnehmende «öffentlich»
RESTLICHE STIMMABGABEN			
1848 BIS WINTERSESSION 1993			
Stimmabgabe durch Aufstehen			
auf Verlangen von 20 ^{bis 1903} / 30 Ratsmitgliedern ^{ab 1903}			
Abstimmung unter Namensaufruf			
FRÜHJAHRSSSESSION 1994 – HERBSTSESSION 2003			
Elektronische Stimmabgabe		Gesamtabstimmungen, Schlussabstimmungen, Dringlichkeitsklausel, auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern	
		übrige Abstimmungen	
bei defekter Abstimmungsanlage			
Stimmabgabe durch Aufstehen			
auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern bei defekter Abstimmungsanlage			
Abstimmung unter Namensaufruf			
WINTERSESSION 2003 – HERBSTSESSION 2007			
Elektronische Stimmabgabe		Gesamtabstimmungen, Schlussabstimmungen, Dringlichkeitsklausel, Lösung der Ausgabenbremse und Erhöhung des Ausgabenplafonds der Schuldenbremse und auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern	
		übrige Abstimmungen	
bei defekter Abstimmungsanlage			
Stimmabgabe durch Aufstehen			
auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern bei defekter Abstimmungsanlage			
Abstimmung unter Namensaufruf			
WINTERSESSION 2007 – HERBSTSESSION 2018			
Elektronische Stimmabgabe			
bei defekter Abstimmungsanlage			
Stimmabgabe durch Aufstehen			
auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern bei defekter Abstimmungsanlage			
Abstimmung unter Namensaufruf			
SEIT DER WINTERSESSION 2018			
Elektronische Stimmabgabe			
bei defekter Abstimmungsanlage			
Abstimmung unter Namensaufruf			



STÄNDERAT			
	Abstimmungsverhalten öffentlich (=angezeigt/beobachtbar)	Abstimmungsverhalten/daten veröffentlicht	Abstimmungsergebnis öffentlich & veröffentlicht
1848 BIS HEUTE			
Geheime Stimmabgabe bei Wahlen			
Stimmabgabe bei geheimer Beratung durch Handerheben oder unter Namensaufruf	Nur für Sitzungsteilnehmende «öffentlich»		Nur für Sitzungsteilnehmende «öffentlich»
RESTLICHE STIMMABGABEN			
1848 BIS WINTERSESSION 2013			
Stimmabgabe durch Handerheben			
auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern			
Abstimmung unter Namensaufruf			
FRÜHJAHRSSSESSION 2014 – WINTERSESSION 2021			
Elektronische Stimmabgabe		Gesamtabstimmungen, Schlussabstimmungen, Dringlichkeitsklausel, Lösung der Ausgaben- bremse, Erhöhung des Ausgabenplafonds der Schuldenbremse und auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern	
		übrige Abstimmungen	
bei defekter Abstimmungsanlage			
Stimmabgabe durch Handerheben			
auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern bei defekter Abstimmungsanlage			
Abstimmung unter Namensaufruf			
SEIT DER FRÜHJAHRSSSESSION 2022			
Elektronische Stimmabgabe			
bei defekter Abstimmungsanlage			
Stimmabgabe durch Handerheben			
auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern bei defekter Abstimmungsanlage			
Abstimmung unter Namensaufruf			



MEHR ZU DEN ABSTIMMUNGEN

Erforderliches Mehr

Regelfall: Mehrheit der Stimmenden

In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ist bei einer Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, so stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er jedoch den Stichentscheid.

Ausnahme: Mehrheit der Ratsmitglieder

Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder von beiden Räten (d. h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat, sofern es keine Vakanz gibt) bedürfen:

- die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;
- Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen (Ausgabenbremse);
- die Erhöhung des von der Schuldenbremse vorgeschriebenen Ausgabenplafonds bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf.

Ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates erforderlich, so stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mit.

«Qualifiziertes Mehr»

Der Begriff «qualifiziertes Mehr» wird im Parlamentsalltag häufig verwendet, um das «absolute Mehr der Mitglieder beider Räte» zu bezeichnen. Bei diesem Mehr handelt es sich im Grunde aber nicht um ein qualifiziertes, sondern um ein einfaches Mehr.²

Keine Abstimmung

Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als stillschweigend angenommen.

Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen:

- Gesamtabstimmungen,
- Abstimmungen über einen Einigungsantrag,
- Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen, und
- Schlussabstimmungen

werden immer durchgeführt.

Gebündelten Abstimmungen: Nationalrat

Abstimmungen über Vorstösse und parlamentarische Initiativen erfolgen im Nationalrat in der Praxis z. T. «gebündelt». Dies bedeutet, dass zuerst alle Vorstösse bzw. Initiativen diskutiert werden und die Abstimmungen erst am Schluss aller Diskussionen durchgeführt werden. Auch bei «gebündelten Abstimmungen» wird über die Beratungsgegenstände einzeln abgestimmt.

² Vgl. JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 159, in: Aubert Jean-François/Mahon Pascal, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 2003, S. 1203 ff.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nationalrat

- Artikel 82 Parlamentsgesetz
- Artikel 56 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates

Ständerat

- Artikel 82 Parlamentsgesetz
- Artikel 44 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Vereinigte Bundesversammlung

- Artikel 41 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 56 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Abstimmungen im Parlament